

Satzung

der Stadt Biberach über das besondere Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Östliches Bahnhofsumfeld“

Auf Grund von § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 27.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzung erlassen, die geplante Neugestaltung im Bereich Östliches Bahnhofsumfeld durchzuführen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB diese Satzung erlassen:

§ 1 Vorkaufsrecht

- (1) Für die im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung (§ 2) liegenden Grundstücke steht der Stadt Biberach ein besonderes Vorkaufsrecht nach der Bestimmung des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

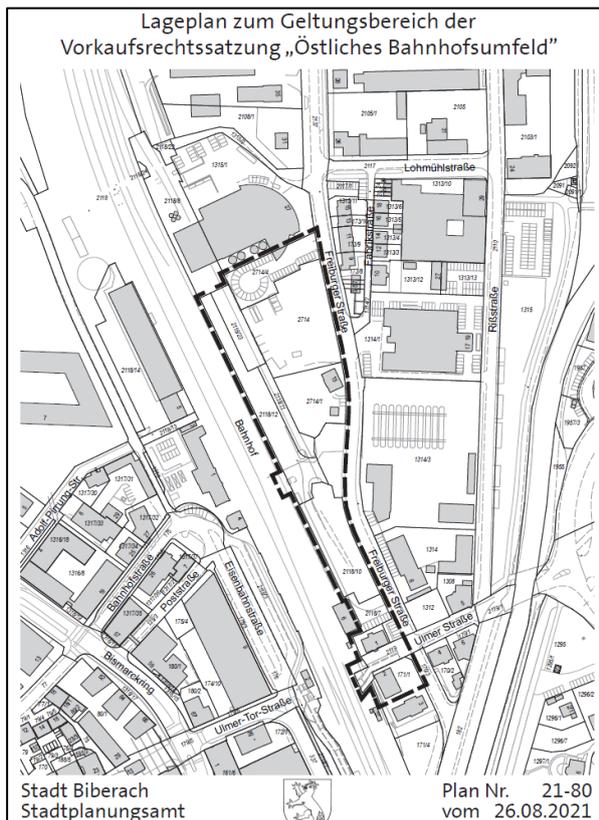
§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Flurstücke im Bereich Östliches Bahnhofsumfeld:

Flurstück-Nr.	Gemarkung	Größe in m ²
Flst. Nr. 2714/4	Biberach	1517,76
Flst. Nr. 2714	Biberach	3570,29
Flst. Nr. 2118/23	Biberach	849,68
Flst. Nr. 2118//12	Biberach	2208,45
Flst. Nr. 2118/11	Biberach	540,01
Flst. Nr. 2714/1	Biberach	1783,07
Flst. Nr. 2118/10	Biberach	2042,43
Flst. Nr. 2118/7	Biberach	330,56
Flst. Nr. 171/1	Biberach	Teilfläche ca. 727
Flst. Nr. 2118	Biberach	Teilfläche ca. 235
Flst. Nr. 2119	Biberach	Teilfläche ca. 539
Flst. Nr. 2137	Biberach	Teilfläche ca. 763

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 26.08.2021, Plan Nr. 21-80, mit unterbrochenen schwarzen Strichen umrandet, dargestellt. Dieser Lageplan ist zeichnerischer Bestandteil der Satzung und für den räumlichen Geltungsbereich maßgeblich.

Im nachfolgenden Lageplan ist der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung verkleinert dargestellt.



§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Biberach, den 28.09.2021

C.Kuhlmann
Bürgermeister